

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 26. September 1912.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: die Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 17. September 1912.)

Die Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend.

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird das zur Zeit bestehende Verbot des Handels mit Geflügel im Umherziehen (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1912 Nr. XIV) bis zum 1. April 1913 verlängert. Ausgenommen von diesem Verbot ist der hausherrliche Einkauf von Geflügel, das zur alsbaldigen Schlachtung bestimmt ist (Bekanntmachung vom 11. Februar 1911, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 97).

Karlsruhe, den 17. September 1912.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

J. B.

Stad.

Dr. Bader.